

Satzung

Präambel

Die Rosemarie und Hartmut Schwiering Stiftung ist Ausdruck des privaten Engagements der Eheleute Rosemarie und Hartmut Schwiering für bedürftige Mitmenschen im In- und Ausland, deren Weg zu einem selbstbestimmten Leben unterstützt und gefördert werden soll. Es geht um die Stärkung der Eigeninitiative und des Gemeinsinns der Menschen. Mit den von ihr geförderten und angeregten Vorhaben will die Schwiering Stiftung insbesondere Ausbildung und Bildung sowiesoziale Kompetenzen vor allem junger Mitbürger fördern, Einsamkeit und Isoliertheit Einzelner überwinden helfen, die gegenseitige Achtung und die Anerkennung des Andersseins weiterentwickeln, Kreativität anregen, künstlerische Leistungen unterstützen, Verständnis und Akzeptanz für freiheitlich demokratische Strukturen vertiefen sowie das Bewusstsein für politische Verantwortung der Bürger stärken.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen

„Rosemarie und Hartmut Schwiering Stiftung“

kurz: „Schwiering Stiftung“, „Schwiering Foundation“, „Fondation Schwiering“.

- 2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Konz.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Zweck der Stiftung ist die Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung
 - mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Abgabenordnung
 - der Volks- und Berufsbildung im Inland und im Ausland
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - der internationalen Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - des demokratischen Staatswesens
 - des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege
 - von Kunst und Kultur
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie
 - des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege.

- 3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung bedürftiger Menschen und insbesondere die Betreuung von älteren und behinderten Menschen
 - alle Maßnahmen zur Unterstützung von Bildung, Ausbildung, Betreuung und Integration
 - alle Maßnahmen zur Förderung beruflicher Existenzen
 - die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Unterbringung und Erholung sowie für kulturelle, sportliche oder sonstige Betätigungen
 - die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen
 - die Förderung aller Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung
 - die Durchführung und Förderung von Wettbewerben im Bereich Bildung, Kultur, Kunst, Literatur und Musik
 - die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz des freiheitlichen Rechtsstaats und des Bewusstseins für politische und gesellschaftliche Verantwortung
 - Begegnungen im In- und Ausland.

- 4) Die Förderung kann durch ideelle, sachliche und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Abgabenordnung (AO) erfolgen.

- 5) Die Förderung soll Menschen und Einrichtungen zu Gute kommen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

- 6) Die Stiftung verwirklicht die in § 2 genannten Zwecke auch durch die Weitergabe ihrer Erfahrungen.

- 7) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- 8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 9) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben sowie die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen.
- 10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 - a) dem Grundstockvermögen (bei Errichtung: 40.000 Euro)
 - b) dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen (bei Errichtung: 10.000 Euro)
 - c) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
 - d) Erträgen.
- 2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- 4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind; ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- 6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- 7) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- 8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4

Stiftungsorganisation

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandsentschädigung beschließen, soweit dies steuerlich zulässig ist.

- 2) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Der Vorstand kann für die Verwaltung der Stiftung einen Geschäftsführer und/oder Personal gegen Entgelt beschäftigen. Die Gehälter und Reisekostenerstattungen dürfen die ortsüblichen Beträge nicht überschreiten.
Eine Erfolgsbeteiligung an den Erträgen der Stiftung ist grundsätzlich untersagt.

§ 5

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach kooptieren sich die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Wiederberufung ist möglich. Die Stifter sind Vorstandsmitglieder auf Lebenszeit.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Solange ein Stifter Mitglied des Vorstandes ist, bestimmen sie untereinander den Vorsitz.

- 3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- 4) Mitglieder des Vorstands können von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, einstimmig abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
Die Sitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch hybrid oder rein virtuell (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen, sofern eine gegenseitige Verständigung durch technische Hilfsmittel für alle Vorstandsmitglieder gewährleistet ist.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 7) Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Protokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht jeweils mit Angabe des unantastbaren und des zum Verbrauch bestimmten Vermögens,
 - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. über die Zulegung zu einer ähnlichen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sein muss. Die Stifter handeln hiervon abweichend in Einzelvertretungsberechtigung und sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.
- 4) Der Geschäftsführer und das Personal unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, bereiten die von ihm zu treffenden Entscheidungen vor und führen die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen aus.

§ 7

Satzungsänderungen

- 1) Der Vorstand kann der Stiftung einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.
- 2) Der Vorstand kann einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

- 3) Der Vorstand kann einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern den Stiftungszweck erweitern, wenn das Vermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck mit dem sonstigen Vermögen bzw. den Nutzungen des Vermögens dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- 4) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient. Der Stifter hat Vetorecht.
- 5) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 8

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- 1) Der Vorstand kann einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.
- 2) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- 3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Rosemarie und Hartmut Schwiering Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 9

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung mit Sitz in Konz zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung geregelten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke, wobei langfristig angelegte und finanzierte Projekte der Rosemarie und Hartmut Schwiering Stiftung möglichst uneingeschränkt fortgeführt werden sollen. Das Grundstockvermögen soll möglichst ungeschmälert erhalten bleiben, wobei Umschichtungen zulässig sind.